

Kantonale Volksinitiative SOS für TIXI

(vom 30. November 2007)

Die Direktion der Justiz und des Innern,

nach Prüfung der am 2. November 2007 in erster und am 30. November 2007 letztmals in überarbeiteter Fassung zur Vorprüfung eingereichten Unterschriftenliste zu der kantonalen Volksinitiative «SOS für TIXI» und gestützt auf die §§ 122–126 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sowie die §§ 61–63 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR),

verfügt:

I. Der Titel und die Begründung der als ausgearbeiteter Entwurf abgefassten Volksinitiative sowie die Form der Unterschriftenliste entsprechen den Vorschriften von § 123 GPR.

II. Das Initiativkomitee besteht aus folgenden, im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen: Nourri Sieber, Uitikon; Prof. Dr. med. Felix Gutzwiller, Zürich; Beatrice Tschanz-Kramel, Zumikon; Sandra Sieber-Zysset, Uitikon, Esther Wegelin, Zürich; Susanne Zehnder, Uitikon; Martin Hartmann, Obfelden; Thomas Merten, Zürich; Stefan Del Fabro, Hedingen; Hans Schölbauer, Zürich; David Meili, Zürich.

III. Veröffentlichung dieser Verfügung mit Titel und Text der Volksinitiative als Anhang im Amtsblatt vom 7. Dezember 2007, Textteil.

Direktion der Justiz und des Innern
Notter

Anhang

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

Kantonale Volksinitiative SOS für TAXI

Das Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988 wird wie folgt geändert:

§ 18 a PVG (neu) Individuelle Transporte von Mobilitätsbehinderten

In Ergänzung zum Grundversorgungsangebot von § 18 gewährleistet der Verkehrsverbund den individuellen Transport von Mobilitätsbehinderten. Er sorgt für einen allgemeinen und rechtsgleichen Zugang der Mobilitätsbehinderten zum individuellen Transportangebot.

Der Verkehrsverbund legt die Voraussetzungen für die Bereitstellung und die Inanspruchnahme des Angebots, das Verhältnis des Verkehrsverbundes zu den Unternehmen des Transportes von Mobilitätsbehinderten und zu den Gemeinden sowie die Finanzierung in einer durch den Kantonsrat zu genehmigenden Verordnung fest. Dabei sind § 18 a Abs. 3 und 19 bis 29 anwendbar.

Die Mobilitätsbehinderten zahlen grundsätzlich die Fahrpreise gemäss § 17 Abs. 1. Diese können bis auf das Dreifache erhöht werden, bemessen nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der transportierten Person.

Gemeinnützige private Unternehmen des Behindertentransportes werden durch die Fahrpreise nach Abs. 3 finanziert. Der Verkehrsverbund leistet an die ungedeckten Kosten einen Beitrag in der Höhe von höchstens 0,25% der Aufwendungen nach § 25 Abs. 1. Der Beitrag beträgt 50 bis höchstens 70% der anrechenbaren Kosten des Unternehmens.

Die Unternehmen des Behindertentransportes sind den Transportunternehmungen gleichgestellt.

§ 38 PVG (neu) Inkrafttreten von § 18 a

§ 18 a tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.